

BVGer E-6061/2015 vom 5. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6061_2015

FR: TAF E-6061/2015 du 5 octobre 2015

IT: TAF E-6061/2015 del 5 ottobre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Als Verfügungsadressatinnen sind die Beschwerdeführerinnen zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist daher im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen sowie mit bloss summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5).

m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVG 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5.1

Vorweg ist festzuhalten, dass vorliegend angesichts des Sachurteils E 2155/2014 vom 14. August 2014 lediglich eine nachträglich wesentlich veränderte Sachlage, nicht aber Revisionsgründe im Sinne eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs geltend gemacht werden können.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, dass es sich beim Vorbringen, die volljährige Beschwerdeführerin und Mutter der übrigen Beschwerdeführerinnen sei in der Kindheit beschnitten worden, um eine neue Tatsache im revisionsrechtlichen Sinne, nämlich um eine vorbestehende, neu entdeckte Tatsache handelt. Entgegen der Beschwerde hat die Vorinstanz denn das Bestehen von Revisionsgründen auch nicht verneint, sondern hat sie mangels funktioneller Zuständigkeit nicht materiell geprüft. Die Beschwerdeführerinnen wären gehalten gewesen, ein Gesuch ans Bundesverwaltungsgericht um Revision des Urteils vom 14. August 2014 zu stellen, anstatt diese Revisionsgründe im Wiedererwägungsgesuch sowie in der Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid geltend zu machen. Auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift zur geltend gemachten Genitalverstümmelung der volljährigen Beschwerdeführerin ist daher nicht einzugehen. Anzumerken bleibt, dass darüber hinaus weder die Rechtzeitigkeit dieses Vorbringens noch seine Erheblichkeit ersichtlich sind, zumal die volljährige Beschwerdeführerin hinreichend Gelgenheit gehabt hätte, dieses Vorbringen im ordentlichen Verfahren geltend zu machen, und das Bundesverwaltungsgericht im erwähnten Urteil vom 14. August 2014 betreffend die Furcht vor Genitalverstümmelung der Töchter wesentlich auf die Unterstützung seitens des Vaters der volljährigen Beschwerdeführerin sowie die Schutzinfrastruktur in Guinea abgestellt hat, wobei sich letztere seit ihrer Kindheit erheblich verbessert hat. Ausserdem hat es die Furcht vor Genitalverstümmelung als Fluchtgrund verneint. Auch beim Vorbringen, der Ehemann der volljährigen Beschwerdeführerin sei seit ihrer Trennung in E. _____ verschwunden, handelt es sich nicht um eine nachträglich veränderte Sachlage, sondern um eine in diesem Verfahren nicht zugelassene neue Tatsache im revisionsrechtlichen Sinne. Insofern kann auch der auf Beschwerdeebene eingereichte Brief des (...) nicht als Beweismittel zugelassen werden, wobei sein Beweiswert ohnehin als gering einzustufen ist.

E. 5.3

Was der Brief des Vaters betrifft, so ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die Erheblichkeit zu verneinen ist, da darin überwiegend Dinge thematisiert werden, die bereits im ordentlichen Verfahren behandelt worden sind. Überhaupt enthalten das Wiedererwägungsgesuch und die Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid zur Hauptsache keine Vorbringen im Sinne einer nachträglich veränderten Sachlage. Darüber hinaus ist der Beweiswert jenes handschriftlichen Briefes, bei welchem nicht einmal belegt ist, dass er tatsächlich versandt worden ist, als gering einzustufen. Bei diesem Ergebnis kann offengelassen werden, ob die Vorinstanz überhaupt zuständig gewesen ist, dieses Beweismittel zu würdigen.

E. 5.4

Um eine nachträglich veränderte Sachlage handelt es sich einzig bei der mehrwöchigen (...) Hospitalisierung einer minderjährigen Beschwerdeführerin, der ältesten Tochter, im Herbst 2014. Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass die Beschwerdeführerinnen nicht substantiiert dargetan haben, inwiefern es sich bei diesem Vorbringen um eine im wiedererwägungsrechtlichen Sinne wesentliche Veränderung der Sachlage handelt, an welche die Verfügung vom 25. März 2014 anzupassen wäre. Solches ist auch nicht ersichtlich, zumal keine Krankheit diagnostiziert worden und seither keine weitere (...) Behandlung mehr belegt ist. Daran ändert auch der auf Beschwerdeebene eingereichte Beleg der Einschulung in die Sonderschule nach dem Austritt aus der (...) Therapiestation nichts.

E. 5.5

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt, soweit es darauf eingetreten ist.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei einer summarischen Prüfung der Akten haben sich die gestellten Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen, weswegen das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit, gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.